

Spittal an der Drau, am 15. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren in den Musikvereinen
und Blasmusikverbänden!

Mit **15. September 2021** tritt eine neue Verordnung im Zusammenhang mit den Covid-19-Maßnahmen in Kraft. Titel der Verordnung: „**2. COVID-19-Maßnahmenverordnung**“.

Neben diversen Änderungen, wie die Gültigkeitsdauer der Testnachweise oder die Änderung der bisherigen MNS-Trageverpflichtung auf eine FFP2-Maskentrageverpflichtung, ist im Bereich der Blasmusik folgende Bestimmung für Proben und Veranstaltung nun zusätzlich zu beachten:

§ 12. (1) Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten

Daher empfehlen wir seitens des ÖBV, dass bei allen Zusammenkünften der Verantwortliche selbst (Obmann/Obfrau), oder ein anderer Beauftragter bei Ankunft der Personen zur Zusammenkunft die jeweiligen 3G-Nachweise kontrolliert und auch in einer Anwesenheitsliste protokolliert.

Im Übrigen gelten die Regelungen unserer Aussendung vom 1. Juli 2021 (siehe nachstehend).

Mit musikalischen Grüßen



Erich Riegler
Präsident des ÖBV



Helmut Schmid, MA
Bundesjugendreferent



Prof. Walter Rescheneder
Bundeskapellmeister

Mit **1. Juli 2021** trat die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung in Kraft, die nochmals wesentliche Erleichterungen für die Musikvereine mit sich bringt.

Proben und künstlerische Darbietungen (Konzerte und sonstige Auftritte) gelten als Zusammenkünfte (§12). Folgende Regelungen gelten daher für Proben, künstlerische Darbietungen sowie auch für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit und betreute Ferienlager (§ 13).

Regelungen für Zusammenkünfte bis zu 100 Personen

Ein **Musikverein ist als geschlossene Gruppe** zu betrachten, daher sind folgende Punkte erleichtert worden:

- bis 25 Personen kein 3G-Nachweis notwendig,
- keine MNS-Schutzpflicht notwendig,
- kein COVID-19-Beauftragter notwendig,
- kein COVID-19-Präventionskonzept (§ 12 Abs 7) notwendig.
- Bei Auftritten und Konzerten, wenn zusätzliche Personen dazukommen, sind spezifische Regelungen für die Örtlichkeiten der Auftritte/Konzerte zu beachten. (Konzertsäle, Gastronomie-, Beherbergungsbetriebe, ...) (§§ 4 bis 8).
- An **öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen** (wie etwa Bahnhofshallen oder Unterführungen) besteht zudem MNS-Pflicht. Säle in Gasthäusern oder Kirchen sind jedoch keine öffentlichen Orte in geschlossenen Räumen im Sinne der 2. COVID-19-ÖV.

Regelungen für Zusammenkünfte über 100 bis 500 Personen

- Die Zusammenkunft ist anzeigepflichtig. Die Anzeige ist bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde spätestens eine Woche vor der Zusammenkunft unter Angabe folgender Daten einzubringen:
Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- Zweck der Zusammenkunft,
- Anzahl der Teilnehmer.
- Ein 3G-Nachweis für alle Personen ist erforderlich,
- ein COVID-19-Beauftragter ist bereitzustellen,
- ein COVID-19-Präventionskonzept ist zu erstellen.
- Der Verantwortliche für eine Zusammenkunft ist verpflichtet zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung Daten zu erheben (gilt nur bis 22. Juli 2021):
 - Vor- und Familiennamen
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
 - Datum und Uhrzeit des Betretens

Die Daten sind DSGVO-konform zu handhaben, nur für diesen Zweck zu verwenden, 28 Tage aufzubewahren, und danach zu löschen.

- Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft notwendig sind, sind nicht in die Anzahl der Personen einzurechnen. Die Musiker des Orchesters zählen somit nicht dazu.

Regelungen für Zusammenkünfte mit mehr als 500 Personen (§ 12 Abs 2 und 3)

- Es gelten die Regelungen wie bei den Zusammenkünften über 100 bis 500 Personen.
- Zusätzlich ist eine Bewilligung durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Ein Muster-Präventionskonzept sowie aktuelle Informationen zum Thema sind im Blasmusik-Wiki herunterladbar:

<https://wiki.blasmusik.at/display/DOK/COVID19>

Sobald neue für die Blasmusik relevante Informationen vorliegen, wird der Österreichische Blasmusikverband diese umgehend kommunizieren.

Im Sinne der wechselseitigen Rücksichtnahme aller Beteiligten innerhalb der Musikvereine bitten wir auch weiterhin auf das individuelle Sicherheitsbedürfnis der Musikerinnen und Musiker Rücksicht zu nehmen.